



UMWELTRECHT

7. Januar 2021

8:00-10:00

Allgemeine Hinweise

- Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgaben. Die Prüfung umfasst drei Aufgaben.
- Schreiben Sie Ihre Antworten direkt ins Dokument «Antwort_Modulname_xxxxxxx» und speichern Sie dieses mit Ihrer Matrikel-Nr. versehen lokal auf Ihrem Rechner ab.
- Schreiben Sie Ihre Matrikel-Nr. und Prüfungslaufnummer auf Seite 2 in die Kopfzeile.
- **Für die Abgabe (Upload) speichern Sie das Dokument versehen mit Ihrer Matrikel-Nr. gemäss Beispiel als PDF und laden Sie es hoch.**
Beispiel: Antwort_Strafrecht I_17301002.pdf
- Nehmen Sie sich für die Abgabe genügend Zeit (mindestens 5 min). Nach Ablauf der Prüfungszeit kann nichts mehr hochgeladen werden.
- Sie sind selbst dafür verantwortlich, die Prüfung rechtzeitig hochzuladen. Sie werden nicht darauf aufmerksam gemacht.

Hinweise zur Aufgabenlösung

- Bringen Sie auf dem ersten Blatt einen Hinweis an, falls Ihre **Muttersprache nicht Deutsch** ist.
- Sämtliche Antworten auf die gestellten Fragen sind zu **begründen**. Die Begründungen sind auszuformulieren. Blosser Stichwörter genügen nicht.
- Zu einer vollständigen Lösung gehört stets auch die genaue Angabe der massgebenden **Rechtsnormen**.
- Sehr gute Ausführungen werden mit **Zusatzpunkten** honoriert. Auf eine sorgfältige Argumentation legen wir bei der Bewertung grosses Gewicht.
- Die drei Aufgaben dürfen in beliebiger **Reihenfolge** beantwortet werden. Innerhalb einer Aufgabe wird empfohlen, die Reihenfolge der einzelnen, mit Kleinbuchstaben bezeichneten Fragen einzuhalten. Beginnen Sie bei jeder Aufgabe auf einer **neuen Seite**.
- Studieren Sie die Sachverhalte, die einschlägigen Rechtsnormen und die Fragen **gründlich**, bevor Sie mit Schreiben beginnen.

Hinweise zur Bewertung

Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	32 Punkte	32 % des Totals
Aufgabe 2	32 Punkte	32 % des Totals
Aufgabe 3	36 Punkte	36 % des Totals
Total	100 Punkte	100 %

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg.

Aufgabe 1**(32 Pt.)**

Die A AG betreibt seit den 1970er-Jahren auf der Parzelle Nr. yyy (Wohn- und Gewerbezone) ein Recyclingunternehmen. Das Unternehmen verarbeitet vorwiegend Metallschrott. Dieser wird im Aussenbereich des Betriebsgeländes zwischengelagert und dort von einem fest installierten Metallschredder für die Weiterverarbeitung zerkleinert.

Im Jahr 2018 wurde der 1983 bewilligte Metallschredder umfassend modernisiert; nur wenige Teile der Gehäusekonstruktion wurden weiterverwendet. Aufgrund der Modernisierung stieg die jährliche Verarbeitungskapazität von 75'000 auf 84'000 Tonnen, und die durchschnittliche Betriebsleistung pro Tag dehnte sich von zehn auf zwölf Stunden aus.

Im Herbst 2020 kauft B das Wohnhaus auf der Parzelle Nr. zzz (Wohn- und Gewerbezone), welches an das Grundstück Nr. yyy angrenzt. Nach kurzer Zeit fühlt er sich vom Lärm des Metallschredders gestört, zumal dieser gelegentlich bis in die späten Abendstunden (23.00 Uhr) in Betrieb ist. Er beschwert sich deshalb bei den zuständigen Behörden, welche über die Modernisierungsmassnahmen nicht informiert wurden.

Aufgrund behördlicher Aufforderung reicht die A AG nachträglich die erforderlichen Bewilligungsunterlagen ein. Darunter befindet sich ein vorschriftsgemäss erstelltes Lärmgutachten der C AG. Darin wird festgehalten, dass der Metallschredder beim Wohnhaus von B im ordentlichen Betrieb einen maximalen Lärmpegel von 53 dB(A) erzeugt.

- a) Entspricht der Betrieb des Metallschredders den umweltrechtlichen Vorgaben? (14 Pt.)
- b) Ändert sich etwas an der Beurteilung, wenn die Parzelle Nr. zzz in einer Wohnzone liegt, in der mässig störende Betriebe unzulässig sind? (6 Pt.)
- c) Ist die Modernisierung des Metallschredders als UVP-pflichtig zu beurteilen? (12 Pt.)

Aufgabe 2**(32 Pt.)**

Am 21. Dezember 2020 wurde an der Gemeindeversammlung der Gemeinde X ein neues Abwasserreglement angenommen. Es stützt sich auf die entsprechende Delegationsnorm im kantonalen Abwassergesetz und lautet wie folgt:

Abwasserreglement Gemeinde X (AbwasserR)

§ 1 Abwasserabgabe

1. Die Abwasserabgabe dient zur Deckung der Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen. Abgabepflichtig sind die Eigentümer der an die Abwasseranlagen angeschlossenen Liegenschaften.
2. Die Abwasserabgabe setzt sich zusammen aus
 - a. einer einmalig geschuldeten Anschlussgebühr im Zeitpunkt des Anschlusses einer Liegenschaft an die Abwasseranlage zur Deckung der Erstellungskosten der Abwasseranlage,
 - b. einer jährlich geschuldeten Grundgebühr zur Deckung der Betriebs- und Unterhaltskosten der Abwasseranlage und
 - c. einer jährlich geschuldeten Verbrauchsgebühr zur Deckung der Betriebs- und Unterhaltskosten der Abwasseranlage.

§ 2 Bemessungsgrundlage der Abwasserabgabe

1. Bemessungsgrundlage der Anschlussgebühr ist die maximale Leistungsfähigkeit des Anschlusses pro Stunde ($x \text{ Fr./m}^3$). Die maximale Leistungsfähigkeit des Anschlusses richtet sich nach der Grundstücksgrösse.
2. Die Grundgebühr berechnet sich anhand der Grösse der Geschossfläche ($y \text{ Fr./m}^2$).
3. Die Verbrauchsgebühr bemisst sich grundsätzlich nach dem Frischwasserverbrauch des Vorjahres ($z \text{ Fr./m}^3$).
 - a. Wo ein wesentlicher Teil des bezogenen Frischwassers vom Bezüger nachweislich nicht abgeleitet wird, ist eine Reduktion zu gewähren (z.B. Gärtnerei).
 - b. Für Ferienhäuser bzw. -wohnungen wird mindestens ein Wasserverbrauch von 120 m^3 pro Ferienhaus bzw. -wohnung verrechnet.

§ 3 Berechnung des Abgabesatzes x/y/z der Abwasserabgabe

1. ...

Auf dem Grundstück Nr. 600 in der Bauzone der Gemeinde X befindet sich ein Mehrfamilienhaus mit 12 Ferienwohnungen. A ist Eigentümer einer dieser Ferienwohnungen und verärgert über die Annahme des Abwasserreglements. Seiner Ansicht nach verstösst die Abwasserabgabe gegen das Verursacherprinzip. Darum möchte er das Abwasserreglement anfechten.

- a) Wie beurteilen Sie die Erfolgsaussichten eines Rekurses? (Prüfen Sie keine Eintretensvoraussetzungen, sondern gehen Sie davon aus, dass die Rekursinstanz auf den Rekurs eintreten wird.) (15 Pt.)

Im Gegensatz zu A beschäftigt sich sein Nachbar G nicht mit dem neuen Abwasserreglement. G ist Eigentümer eines Gärtnereibetriebs, welches unmittelbar neben dem Grundstück von A liegt (Grundstück Nr. 601). Sein Grundstück wurde erst kürzlich von der Bauzone in die Landwirtschaftszone (Nicht-Bauzone) umgezont. Dies, obschon die Lage topografisch ideal für eine

Überbauung wäre. G möchte den Gärtnereibetrieb aufgeben. Er plant, seinen alten Geräteschuppen, welcher 30 Meter von A's Ferienwohnung entfernt liegt, in ein kleines Wohnhaus umzubauen. Neben einem Wohn- und Schlafzimmer sollen eine Küche sowie ein Bad mit Dusche und Toilette eingebaut werden. Da sein Schuppen aber nicht mehr in der Bauzone liegt, geht er davon aus, dass das künftig anfallende verschmutzte Abwasser nicht in die Kanalisation eingeleitet werden muss, zumal auf seinem Grundstück auch keine entsprechende Abwasserleitung besteht.

- b) Ist die Auffassung von G zutreffend? (Baurechtliche Fragen sind nicht zu beurteilen.)
(10 Pt.)

Im Winter sind die 12 Ferienwohnungen auf dem Grundstück Nr. 600 besonders gut genutzt. Damit die Wohnungseigentümer mit dem Auto problemlos bis zu den Parkplätzen vor dem Haus fahren können, ist G mit der Schneeräumung des Vorplatzes und der privaten P-Strasse beauftragt worden. Mit einem Schneepflug schiebt er den Schnee jeweils an den Strassenrand. Damit sich dort keine grossen Schneemassen auftürmen und den Weg für die Autos versperren, lädt G den Schnee wöchentlich in einen Anhänger und entsorgt ihn in einem nahegelegenen Bach. Eine Untersuchung hat ergeben, dass der Schnee entlang der P-Strasse nach ein paar Tagen eine erhebliche Konzentration von Abgasablagerungen, Abrieb der Autopneus und Streusalz aufweist. Diese Stoffe können nachteilige chemische und biologische Veränderungen des Wassers bewirken.

- c) Ist die Schneeentsorgung mit dem GSchG vereinbar?
(7 Pt.)

Aufgabe 3**(36 Pt.)**

Die Höhenflug AG (H) besitzt eine Bergbahn mit einem zugehörigen Netz von Skipisten im Kanton X. Das Skigebiet zieht viele Besucher auch aus den umliegenden Regionen an und ist im Winter ein wahrer Touristenmagnet. Dies ist auch bei den Freeridern bekannt, welche gerne abseits der Pisten fahren. Die lokale Gemeinde G ist hauptsächlich auf den Wintersporttourismus ausgerichtet und von diesem abhängig. Deshalb soll das Netz um eine zusätzliche Piste entlang eines Waldes erweitert werden (Alternativen gibt es in der betreffenden Geländekammer nicht). Die Piste soll jeweils in der Nacht mit schweren Raupenfahrzeugen präpariert werden. Zudem ist eine künstliche Beschneiungsanlage vorgesehen, um die Saison zu verlängern, da die Piste sonst nicht rentabel wäre. Die Piste selbst soll nur minimal markiert werden mit Pfosten; Netze oder ähnliche Abschränkungen sind nicht vorgesehen.

Nur wenige Meter unterhalb der geplanten Piste und der Beschneiungsanlagen befindet sich eine Trockenwiese, welche von nationaler Bedeutung ist und deshalb inventarisiert wurde. Sie zeichnet sich aus durch extensiv bewirtschaftete Wiesenflächen, Steinhäufen, Einzelbäume sowie Busch- und Strauchgruppen. Sie dient vielen kleinen Lebewesen wie Reptilien oder Insekten als Lebensraum; aber auch Waldtiere halten sich gerne dort auf, da sie sich von Insekten ernähren. Überdies finden sich darin gefährdete Tier- und Pflanzenarten (rote Listen).

Auch der schweizerische Skiverband (Swiss-Ski) ist an der Piste interessiert. Es sollen dort Rampen und ein Parcours installiert werden für Freerider, damit unter anderem die Athleten der schweizerischen Nationalmannschaft ausgebildet werden können. Auch sollen nationale und internationale Wettkämpfe dort stattfinden.

Gegen diese Pläne der Höhenflug AG (H) regt sich Widerstand auf Seiten der regionalen Sektion des WWF (WWF X). Dieser ist der Ansicht, dass das Projekt die Trockenwiese zerstöre und deshalb unzulässig sei, da durch die erhöhten Schmelzwassermengen die Flora beeinträchtigt werde und die extensive Landwirtschaft aufgegeben werden müsste (wobei diese Argumente zutreffen).

- a) Ist das Projekt der Höhenflug AG (H) unter natur- und heimatschutzrechtlichen Gesichtspunkten zulässig? (Beachten Sie die Bestimmungen am Ende der Aufgabe.) (28 Pt.)

Der WWF des Kantons X (WWF X) fragt Sie, ob er eine Baubewilligung (Ausnahmebewilligung) für die Skipiste nach Art. 24 des Raumplanungsgesetzes (Bauen ausserhalb der Bauzonen) anfechten könnte. Die Piste umfasst eine beschneibare Fläche von 40'000 m².

- b) Was antworten Sie dem WWF X? (8 Pt.)

(Beachten Sie auch die nachfolgenden Rechtsnormen.)

Verordnung über den Schutz der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (Trockenwiesenverordnung, TwwV) vom 13. Januar 2010 (SR 451.37):

2. Abschnitt: Schutz der Trockenwiesen von nationaler Bedeutung

Art. 6 Schutzziel

¹ Die Objekte sind ungeschmälert zu erhalten. Das Schutzziel umfasst insbesondere:

- a. die Erhaltung und Förderung der spezifischen Pflanzen- und Tierwelt sowie ihrer ökologischen Grundlagen;
- b. die Erhaltung der für die Trockenwiesen typischen Eigenart, Struktur und Dynamik;
- c. eine nachhaltig betriebene Land- und Waldwirtschaft.

[...]

Art. 7 Abweichungen vom Schutzziel

¹ Ein Abweichen vom Schutzziel ist nur zulässig für unmittelbar standortgebundene Vorhaben, die dem Schutz des Menschen vor Naturgefahren oder einem andern überwiegenden öffentlichen Interesse von nationaler Bedeutung dienen. Verursacherinnen und Verursacher sind zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonst angemessenen Ersatzmassnahmen zu verpflichten.

[...]

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101):

Art. 68 Sport

¹ Der Bund fördert den Sport, insbesondere die Ausbildung.

[...]